

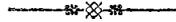
IV Ja. 78.

Comité-Ordnung

der

Kurländischen Ritterschaft.

Ar. 42, 266



M i t a u,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

September 1843.

A. Organisation der Comitée.

§. 1.

Die Comitée besteht aus dem Landesbevollmächtigten, den fünf residirenden und den fünf für die Geschäfte in der Oberhauptmannschaft bestimmten Kreismarshällen, aus welchen erstern nach dem Landtage, der jedesmalige stellvertretende Landesbevollmächtigte gewählt wird, ferner aus dem Ritterschaftsrentmeister mit decidirendem, und dem Ritterschaftssecretär mit einem consultirenden Voto.

Anmerkung. Der gegenwärtige, Herr Ritterschaftsrentmeister von Stempel hat das ihm nach dem Landtagschlusse von 1836 ertheilte decidirende Votum nicht angenommen und ist in seiner zeitherigen Stellung als consultirendes Mitglied der Comitée verblieben.

§. 2.

In den jetzt permanenten, vom Landesbevollmächtigten jedesmal nach Erforderniß der Geschäfte anzuberäumenden Comitéesitzungen, nehmen Theil der Landesbevollmächtigte und drei residirende Kreis-

marshälle. Die Letzteren haben aber dergestalt zu alterniren, daß stets drei derselben anwesend sind. Laufende, keinen Aufschub leidende Sachen, können jedoch auch von zwei Comitéegliedern und dem Ritterschaftssecretär, bei übereinstimmender Ansicht im Fall legaler Behinderung oder Abwesenheit der übrigen Comitéeglieder berathen und expedirt werden.

§. 3.

Der Landesbevollmächtigte ist der Chef der Adelsrepräsentation, und als solcher Präses der Comitée. Seine Rechte und Pflichten hängen sowohl von dem Willen seiner Committenten, als von den sanctionirten Landes- und den Reichsgesetzen über das Verhältniß eines Adelsmarschalls zum Staate ab (vide R. G. von 1823, §. 51.) Als Vorsitzer der Comitée, dirigirt er die Geschäfte, eröffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben und Berichte, unterzeichnet alle Ausfertigungen, in so fern nicht nach anderweitigen, von Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlüssen die Unterschrift sämmtlicher, oder mehrerer permanent anwesenden Glieder der Comitée erforderlich ist. Bei Parität der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, für die das Votum des Landesbevollmächtigten sich erklärt hat. In seiner Abwesenheit tritt der von dem Lande erwählte stellvertretende Landesbevollmächtigte in seine Stelle, und theilt mit Uebernahme dieser Function auch die derselben obliegende Verantwortlichkeit. In wichtigen Angelegenheiten wird der Landesbevollmächtigte sogleich einberufen, bei minder wichtigen, die einen Aufenthalt gestatten, wird seine Meinung eingezogen und zum Protocoll genommen; dergleichen nicht aufzuhaltende aber werden ohne Verzug abgemacht, und der

Landesbevollmächtigte wird nur davon benachrichtigt. Er hat sich besonders dahin zu bemühen, daß alle auf das ganze Land, oder auch nur auf einen Kreis Beziehung habenden obrigkeitlichen Befehle vor Erlassung derselben zur Kenntniß der Committée gelangen, um dadurch nach Umständen und Erforderniß, wo möglich, Abwendung, Milderung, oder doch wenigstens gleichmäßige Theilnahme vermitteln zu können. Er revidirt in Vereinigung mit den übrigen Committéegliedern monatlich nach dem der Committée am ersten jedes Monats vom Ritterschaftsbrentmeister zu übergebenden Cassaverschlage die Ritterschaftscasse.

§. 4.

Die fünf residirenden Kreisarschälle müssen unter einander alle zwei Monate alterniren, und zwar so, daß immer drei derselben anwesend sind, die dann auch die Oberhauptmannschaften ihrer abwesenden Collegen repräsentiren, damit jeder Kreis für seine speciellen Geschäfte unausgesetzt einen Repräsentanten in der Committée habe. Bei dem, alle zwei Monate stattfindenden, Wechsel müssen sich alle residirenden Kreisarschälle in der Committéesitzung vereinigen, und so lange zusammen bleiben, als es die Wichtigkeit der Geschäfte erheischt. Außerdem werden die abwesenden Glieder bei wichtigen Veranlassungen zur Sitzung eingeladen. Auch haben sie das Recht, bei ihrer eigenbeliebigen Anwesenheit in Mitau, an den Committéesitzungen Theil zu nehmen. In besonders wichtigen Fällen werden die nichtresidirenden Kreisarschälle einberufen, auch können sie nach ihrem Belieben, wenn sie sich in der Stadt befinden, an den Sitzungen Theil nehmen. Jeder Kreisarschall, er mag zu den residirenden oder nichtresidirenden gehören, hat in den Sitzungen der Committée,

welchen er persönlich beivohnt, ein *Votum decisivum*. Wenn Jemand durch Krankheit oder andere Legalien an der Residirung behindert wird, und nicht selbst einen seiner residirenden Collegen willig machen kann, seine Stelle zu vertreten, so hat die *Committee* zu entscheiden, welcher der residirenden *Kreis*marschälle eintreten soll. Dieser erhält für die Zeit seiner außerordentlichen Residirung als *Diäten* einen verhältnißmäßigen Theil der Gage seines Collegen, den er vertritt, und der um so weniger Gage zu beziehen hat. Derjenige residirende *Kreis*marschall, der ohne Stellvertretung bleibt, oder auch in zwei ihn betreffenden Sitzungsterminen nach einander sich denselben nicht persönlich unterzieht, ist als ausgeschlossen zu betrachten, und zur Besetzung seiner Stelle hat die *Committee* sofort eine neue Wahl auszusprechen, und sobald sie erfolgt ist, das ganze Land davon zu benachrichtigen. Wenn ein *Kreis*marschall, durch legale Ursachen veranlaßt, nicht länger dem ihm anvertrauten Amte vorstehen könnte und wollte, so hat derselbe sein Entlassungsgesuch an die *Committee* zu machen; die alsdann die Veranstaltung zu einer neuen Wahl trifft; jedoch muß der abgehende *Kreis*marschall sich noch so lange den Geschäften seines Amtes unterziehen, bis die neue Wahl vollzogen ist, und die *Committee* ihn davon benachrichtigt hat.

Die nichtresidirenden *Kreis*marschälle dirigiren die Verhandlungen der *Oberhauptmannschaftsversammlungen*, und sind die *Vorsitzer* aller in den *Kreisen* stattfindenden *Commissionen*. Als *Glieder* der *Committee* communiciren sie mit derselben, und sorgen für die Erfüllung ihrer an sie gerichteten *Requisitionen*. Sie haben das Recht und die *Verpflichtung*, in Fällen, wo ihr *Kreis* oder ein Theil desselben einer

besondern Berücksichtigung bedarf, sobald sie davon unterrichtet werden, der Comitée deshalb Vorstellung zu machen, und können auch durch persönliche Erscheinung in den Comitéesitzungen einen Vortrag und Beschluß darüber veranlassen, den sie hinfort zur Kenntniß des Kreises oder des dabei interessirten Theils zu bringen haben. Jeder von ihnen steht mit der Comitée oder mit dem seine Oberhauptmannschaft in der Comitée repräsentirenden Gliede in Correspondenz, über welche er ein ordentliches Archiv halten muß, um solches dereinst dem in seine Stelle tretenden Kreismarschall übergeben zu können. Die Wahrnehmungen der nichtresidirenden Kreismarschälle in Betreff der Richter- und Secretariatswidmen sind theils im Domainenreglement enthalten, theils werden sie ihnen durch besondere Instructionen der Comitée übertragen, welche dieselben alsdann in Ausführung zu bringen haben. — Die Functionen der residirenden und nichtresidirenden Kreismarschälle bei der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerordnung, den Recruten- und andern extraordinären Commissionen, sind durch die dieserhalb ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen bestimmt. Als Mitglieder bei der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerordnung, statten die residirenden Kreismarschälle, dem Landtage eine besondere Relation ab (L. E. von 1823, S. 48.) Sie sind vom Lande autorisirt, als Adelsdeputirte bei der Repartition des neuen Prästandebudgets das Gesegliche wahrzunehmen (§. 23., L. E. von 1827), so wie ihnen überhaupt, und insbesondere den nichtresidirenden Kreismarschällen in ihren Kreisen, das Interesse des Landes, bei allen vorkommenden Gelegenheiten hinsichtlich der Prästanden, empfohlen ist.

S. 5.

Dem Ritterschafftrentmeister ist, unter Mitwirkung eines von der Committée zu designirenden cassaführenden Kreismarschalls, das Finanzsach der Ritterschafft übertragen. Er hat den Vortrag in den die Verwaltung der Ritterschafftsgüter betreffenden, so wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche Einfluß auf die Finanzen des Corps haben. Die anzufertigenden Willigungsrepartitionen trägt er der Prüfung der Committée vor. Er sorgt dafür, daß alle Zahlungen zur bestimmten Zeit erfolgen, und ist deshalb befugt und verbunden, sobald Zahlungen an die Ritterschafftscasse unterbleiben, sofort den Vortrag wegen der erforderlichen gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen zu machen. Er hat sich zu jeder Zeit, und namentlich alle Monate, den Revisionen der Cassa- und Renteibücher von Seiten der Committée zu unterziehen. Er hat vor seinem Eintritt ins Amt eine Caution von 5000 Rubeln S. M. zu bestellen.

S. 6.

Der Ritterschafftsecretär hat die Leitung der Canzelleigeschäfte, er hat das Journal zu führen, alle Ausfertigungen zu concipiren, und darauf zu sehen, daß sie von der Canzellei in ein besonderes Missivbuch eingetragen werden. Alle Assignationen auf die Ritterschafftscasse muß er gleich den übrigen Ausfertigungen contrasigniren. Im Fall seiner durch Krankheit veranlaßten, oder mit Genehmigung der residirenden Committéeglieder stattfindenden Abwesenheit, überträgt die Committée Jemandem seine Geschäfte.

§. 7.

Das Journal muß von allen anwesend gewesenen Comitéegliedern unterschrieben, und von dem Ritterschaftssecretär contrasignirt werden; das Missivbuch hat letzterer zu verificiren.

§. 8.

Zur Ritterschaftscauzellei gehören zwei Actuare, von welchen der eine vorzugsweise für die Rentei angestellt ist. Sie vertreten bei legaler Abwesenheit des Ritterschafts-Rentmeisters oder Secretärs, resp. ihre Geschäfte, falls die Comitée sie nicht ausdrücklich einem andern ihrer Mitglieder überträgt.

§. 9.

Der Archivar hat für das Notuliren, Registriren und die Aufbewahrung der Acten, so wie überhaupt für die Ordnung des Archivs zu sorgen.

B. Von dem Geschäftsverhältniß der Comitée.

§. 10.

Das gesetzliche Verhältniß der Comitée zur gesammten Ritterschaft, gestaltet sich im Allgemeinen, wie dasjenige eines Bevollmächtigten zum Vollmachtgeber, und ist in allen Fällen, wo keine besondern Bestimmungen dieses Verhältniß näher begründen, auch nach diesen allgemeinen Gesichtspuncten zu beurtheilen und zu würdigen.

§. 11.

Durch den Landtag erhält die neuerwählte Comitée besondere, nach den Beschlüssen der Ritterschaft abgefaßte Instructionspuncte, so wie auch den jedesmaligen Landtagschluß zur Geschäftswahrnehmung.

§. 12.

Eine Abweichung von den darin enthaltenen, der Committée zur Vertretung übertragenen Geschäften, kann nur durch veränderte Umstände, die den Gegenstand entweder ohnehin erledigen, oder beim Verfolg des vom Landtage erhaltenen Commissi, nachtheilig auf die Ritterschaft zurückwirken würden, begründet werden, und auf einen solchen Fall hat die Committée die Gründe ihres Verfahrens entweder sogleich den resp. Committenten zur nochmaligen Berathung vorzutragen, oder auch auf ihre Verantwortlichkeit dem nächsten Landtage zu referiren.

§. 13.

Ein jedes Mitglied der Committée hat die Verpflichtung, zur Vorbeugung oder Abhülfe solcher, auf das Adelscorps nachtheilig einwirkenden, die Rechte und das Interesse des Adels beeinträchtigenden allgemeinen Anordnungen, wenn selbige auch nicht auf den Landtagen berathen worden, die nöthigen Anträge zu machen, und die Committée zeitig von den Verhältnissen zur Wahrnehmung zu benachrichtigen. Die Vertretung einzelner Mitglieder des Adelscorps, hinsichtlich besonderer nicht zur öffentlichen Kunde gebrachten Verhältnisse, kann nur dann ein Gegenstand der Wirksamkeit der Committée höhern Orts seyn, wann die Facta zu ihrer Kenntniß gebracht werden, und die dem Einzelnen widerfahrne Beeinträchtigung seiner Rechte, im Grundsätze auf die Adelsrechte überhaupt gefährdend zurückwirkt.

§. 14.

An- und Aufträge, die einen Plan zur Abänderung der Allerhöchst bestätigten besondern Kurländischen Provinzialverhältnisse, wie

z. B. Gerichtsverfassung u., enthalten, hat die Committée, falls hierbei obrigkeitlich ein Aufschub gestattet wird, zur definitiven Erklärung abzulehnen, und nur nach vorhergegangener Mittheilung an das Land, darüber Beschlüsse zu fassen (S. 43., L. C. von 1827.)

§. 15.

Die Kirchspielsbevollmächtigten sind die vermittelnden Organe, durch welche die Committée entweder direct in Kirchspiels- und Kreis-, oder indirect in Oberhauptmannschaftsversammlungen, durch die nicht-residirenden Kreismarschälle, ihre Vorträge der Ritterschaft macht.

§. 16.

Deshalb haben selbige auch ihre Schreiben entgegen zu nehmen, den Inhalt zu erfüllen, und über die Resultate nach der Aufgabe der Committée zu berichten.

§. 17.

Bei den an bestimmte Fristen gebundenen obrigkeitlich veranlaßten Wahlauschreiben, hat die Committée ein besonderes Augenmerk auf genaue Erfüllung der deshalb erlassenen obrigkeitlichen und Landes-Berordnungen in Betreff der Termine, Stimmen und Vollmachten zu richten, und wenn hinsichtlich der letztern im Kirchspiele selbst nicht zu beseitigende Differenzen entstehen, selbige zu entscheiden.

§. 18.

Bei nicht terminmäßig geschehener Einsendung von Wahlprotokollen, und sobald die Stellung der zu präsentirenden Candidaten noch möglicher Weise eine Abänderung erleiden kann, hat die Committée ein Kirchspiel nicht eher zu präcludiren, als bis sie sich, mittelst auf Kosten des Schuldigen abzusendender Stafette an den Kirchspielsbevoll-

mächtigten, und dessen eingegangener Erklärung, von der wirklich geschehenen Verabſäumung überzeugt hat. (S. 52., L. S. 1823.)

§. 19.

Als ein besonderer Geschäftszweig der Committée, liegt ihr die obere Leitung und Beaufsichtigung der Oekonomie der Ritterschaftsgüter ob, und wo sie vom Landtage nicht specielle Instructionen erhalten, hat sie nach Pflicht und Gewissen als Repräsentant des Adels sein Interesse auch hinsichtlich dieses seines Patrimonialgrundvermögens wahrzunehmen, und, wo nöthig, in den ihr zweifelhaft erscheinenden Fällen seine Willensmeinung zur fernern Richtschnur einzuziehen.

§. 20.

Da die Bestimmungen der Committée- und Landtagsordnung in einander greifen, so wird in allen den Fällen, wo bereits in letzterer über die Verhältnisse der Committée im Allgemeinen, und im Besonderen wegen ihrer einzelnen Mitglieder Festsetzungen vorhanden sind, auf selbige hingewiesen.

Uebereinstimmend mit den Beschlüssen der Kurländischen Ritterschaft.

Ernst v. Nechenberg = Linten,
Ritterschaftssecretär.